

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.08.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NAV	2
2. Zahlungspflichten	2
3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV	2
4. Kosten gem. § 9 NAV	3
5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse/provisorische Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)	4
6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten gem. § 9 Abs. 2 NAV	4
7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gem. § 14 NAV	4
8. Unterbrechung des Netzanschlusses gem. § 24 NAV	5
9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	5
10. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NAV	5
11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gem. § 23 NAV	6
12. Plombenverschlüsse	6
13. Datenschutz/Widerspruchsrecht	6
14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)	6
15. Inkrafttreten	7

1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 2.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 3.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV

- 3.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH sowie bei erheblicher Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistung steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) und wird durch die SWG festgelegt. Für die Berechnung des BKZ werden 50 % der anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt.
- 3.4 Damit bemisst sich der BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal wie folgt berechnet:

$$\text{BKZ} = 0,5 \times K \times$$

BKZ: der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss

- K: dem Anschluss zuzurechnende Kosten der Verteilungsanlagen
P: die für die einzelne elektrische Anlage am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 11 NAV wird ein BKZ in Höhe von Brutto 64,58 €/kW ** (Netto 54,27 €, MwSt 19 % - 10,31 €) für die Ebene der Niederspannung berechnet (oberhalb 30 kW Netzkapazitätsvorhaltung).

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den Grundsätzen der Ziffer 3.4.

4. Kosten gem. § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (Hausanschlusses). Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage (Kundenanlage), beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die Höhe der Absicherung und die Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung.

- 4.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der SWG die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Die Veränderung des Netzanschlusses ist insbesondere auch:

- Verstärkung eines 4-Leiter-Hausanschlusses auf höhere Absicherung
- Spannungsumstellung von 1x230V auf 3x400V

Für Veränderungen an Netzanschlüssen, die das Verlegen von Kabeln erfordern, werden die jeweiligen unten aufgeführten Pauschalsätze, die für Neuanschlüsse gelten, berechnet.

Für die Herstellung des Netzanschlusses werden die folgenden Pauschalsätze berechnet:

Geschäftsvorgang Netzanschluss	Kabellänge bis zu 20 m		je 1 m Mehrlänge	
	Brutto (einschl. MwSt.) ** €	Netto €	Brutto (einschl. MwSt.) ** €	Netto €
Hausanschluss vom Kabel abgehend der Bauweise bis einschl. 3x100A	1.243,91	1.045,30	14,61	12,28
Herstellung Hausanschlüsse größer der Bauart bis 3x100A	nach Aufwandskalkulation	nach Aufwandskalkulation	nach Aufwandskalkulation	nach Aufwandskalkulation

- 4.3 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Bereich der Erdarbeiten auf dem eigenen

Grundstück werden bei der Berechnung des Kostenerstattungsanspruches kostenmindernd berücksichtigt. Diese betragen pauschal Brutto 6,49 €/lfd. m ** (Netto 5,45 € - MwSt. 19 % - 1,04 €).

Für Anschlüsse, die hinsichtlich Art, Lage oder Dimensionierung mit den üblichen Fällen nicht vergleichbar sind, können die Kosten individuell berechnet werden.

- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten Netzbetreibers fordert.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse/provisorische Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

- 5.1 Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten die elektrischen Anlagen an das Netz der SWG heranzuführen. Für den Netzanschluss und die Netztrennung der kundeneigenen Anlagen an das Netz der SWG wird nachfolgender Pauschalbetrag berechnet:

	Brutto ** €	19 % MwSt €	Netto * €
Primärer Baustromkabelanschluss von beigestellten anschlussfertigen Verteilern mit Messplatz	182,17	29,09	153,08

- 5.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, werden dem Anschlussnehmer hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Vorauszahlung für Netzanschlusskosten und BKZ gem. § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Die SWG verlangt für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWG nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWG nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die SWG eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die SWG angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gem. § 14 NAV und ist bei der SWG unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal mit einem Bruttopreis von 60,81 € ** (Netto 51,10 € *, MwSt 19 % - 9,71 €) berechnet. Das gleiche gilt für die vom Anschlussnehmer ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen.

- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom

Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Pauschalpreis beträgt - Brutto 49,98 € ** (Netto 42,00 € *, MwSt 19 % - 7,98 €).

- 7.4 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen der Messeinrichtung, die z. B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind sowie die Wiederinbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal Brutto 60,81 € ** (Netto 51,10 € *, MwSt 19 % - 9,71 €) berechnet.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NAV sind der SWG vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder –nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Der Pauschalpreis beträgt Brutto 60,81 € ** (Netto 51,10 € *, MwSt 19 % - 9,71 €).
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWG von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- oder Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder –nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschalisiert berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder –nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder –nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet. Der Pauschalpreis beträgt Brutto 49,98 €** (Netto 42,00 €*, MwSt 19% - 7,98 €).

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWG gem. § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind der SWG pauschal i.H.v. Brutto 60,81 € ** (Netto 51,10 € *, MwSt 19 % - 9,71 €) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der SWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der SWG (TAB) festgelegt, die als Anlage 1 ebenfalls Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen sind.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gem. § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWG werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach den nachfolgenden Pauschsätzen berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Mahnung	1,50 €		
	Nettopreis *	MwSt. 19 %	Bruttopreis **
Nachinkasso	25,21 €	4,79 €	30,00 €

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind der SWG kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG.

12. Plombenverschlüsse

Gemäß § 8 Absatz 2 NAV sind der SWG Beschädigungen des Netzanschlusses oder das Fehlen von Plomben unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Wiederanlage von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der SWG - pauschal mit Brutto 60,81 € ** (Netto 51,10 € *, MwSt 19 % - 9,71 €) in Rechnung gestellt. In Wiederholungsfällen kann unabhängig davon der tatsächlich aufgetretene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

13. Datenschutz/Widerspruchsrecht

- 13.1 Die SWG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 13.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWG widersprechen; telefonische Werbung durch die SWG erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel. 03834 53-2115, Fax 03834 53-2154, E-Mail kontakt@sw-greifswald.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Inkrafttreten, Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Diese lediglich aufgrund der zum 01.08.2017 eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge redaktionell geänderten "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)" treten am 01.08.2017 in Kraft und ersetzen die inhaltsgleichen bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stromversorgung Greifswald GmbH (SVG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.02.2017. Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und der Kostenerstattungsregelungen) werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

* Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 07-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 07-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

** Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtbruttopreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.

Greifswald, August 2017

Stadtwerke Greifswald GmbH